



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaeltelrbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 17. März 2022

Aktuelle Rechtslage SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die von der Landesregierung beschlossene SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) informieren, die **am morgigen 18. März 2022** in Kraft tritt.

Brandenburg verlängert wichtige Corona-Schutzmaßnahmen bis einschließlich 2. April. Das Kabinett hat dafür heute in einer digitalen Sondersitzung eine neue Corona-Verordnung beschlossen. Angesichts einer landesweiten Sieben-Tage-Inzidenz von heute 1.582 und einer seit über zwei Wochen auf Rot stehenden Corona-Ampel bei der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz nutzt Brandenburg deshalb die vom Bund geplante Übergangsregelung im neuen Infektionsschutzgesetz, das morgen von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden soll.



Wegen der geplanten Änderung des Infektionsschutzgesetzes sind u.a. auch Regelungen in der Eindämmungsverordnung geändert worden, die die Kindertagesbetreuung betreffen. So beabsichtigt der Bund insbesondere die Verordnungsermächtigungen des § 28a Abs. 7 und 8 IfSG (i.V.m. § 32 IfSG) zu ändern und damit die Regelungsbefugnisse der Landesverordnungsgeber stark einzuschränken.

Materiell gelten die meisten **bisherigen Regelungen bis zum 2. April 2022** wegen der Übergangsregelung des § 28a Abs. 10 IfSG **weiter fort**, sodass ich auf die bisherigen Schreiben vom Schreiben **vom 12. und 30. November 2021, 17. Dezember 2021, 14. Januar 2022 und 2. Februar 2022** verweise. Die Regelungen zur Kindertagesbetreuung finden Sie nunmehr in § 24 IfSMV.

Auf folgende Änderungen zur bisherigen Rechtslage möchte ich Sie aufmerksam machen:

1. Testpflicht für Beschäftigte

Die Testpflicht für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung gemäß § 28b IfSG ist vom Bundesgesetzgeber aufgehoben worden. Stattdessen haben wieder die Länder nach § 28a Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b IfSG die Möglichkeit, auch insoweit eine Testpflicht zu regeln. Daher ist § 24 Abs. 1 und Abs. 2 IfSMV im Vergleich zur bisherigen Eindämmungsverordnung angepasst worden. Die dort geregelte Testpflicht erstreckt sich – wie vor der Einführung des § 28b IfSG - damit auch wieder auf die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung. Die bisherigen Ausnahmen für Getestete und Geimpfte gelten weiterhin.

Außerdem sind die Regelungen entsprechend dem neuen Bundesrecht nicht mehr als Zutrittsverbote, sondern als echte Testverpflichtung ausgestaltet.

2. Weitere Hinweise

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung finden Sie auf Bravors (<https://bravors.brandenburg.de>)

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal